

C V D

A I G G

1 6 0 4

D. 4. 58

~~oo hi~~

oo sp

Gal.
~~N. 3 248 X~~ ^{1/2}



Copta

Der Königlichē Ma-
jestet in Polen / an die Gemeine in Schwed-
 den ausgegangenen Schreiben / vnterm dato Grafsaw /
 den 4. Junij Anno 1602. darin sie ihrer Ende vnd Pflichte ero-
 manet werden / vnd aus der Schwedischen Sprache
 in Teudsch transferirt.

Allen Oberkeiten vnd Vnterthanen
 sehr nötig vnd nützlich zu lesen.



Gedruckt im Jahr 1602.

9



Wir Sigismundus von Gottes gna-
den / der Schweden / Gotten vnd Wenden König / Groß-
fürst zu Finland / Carelen / Wasschlipetin / vnd Jeger-
manland / In Neupland / vnd vber die Cester in Liffland
Herzog / Als auch König in Polen / Großfürst zu Littawen / Neus-
sen / Preussen / Massuven / Samaiten / Klouien / Wolchimen vnd
in Liffland Herren. Entpieten euch allen vnsern Getrewschüldis-
gen Vnterthanen / Geistlichen vnd Weltlichen / Edlen vnd Vneds-
len / Priestern / Bürgern / Kriegsleuten / Bauern vnd Landleuten /
in vnserm Erbreiche Schweden / vnserer Königliche gnade vnd gunst /
nebenst Gott dem Allmechtigen zuuor / Vnd wolten euch hiemit gne-
diglich nicht verhalten / Ob wir wol hohe vnd mannigerley vrsach-
en gehabt / euch oft mit vnserm Schreiben zu besuchen / vmb das
durch zueröffnen ewere Augen / vnd sonderlich euch zu erinnern der
getrewen pflicht / darmit ihr nach Schwedischen Rechten vnd ewren
leiblichen vnd schriftlichen Eyden / vns / als ewren / für Gott recht
beruffenen / gekrönten Erbkönig / als auch vnsern Manlichen Leibs-
Erben / nach vns verbunden sein. So haben wir doch solchs für ei-
ne zeit vnterlassen / daher / das wir wol können gedencen / das vn-
sere Brieffe zu der zeit weder euch würden fürgelesen sein / noch etwas
geschaffet haben / Wir auch nicht gerne gewollet / das einig von vn-
sern getrewen Vnterthanen / durch vnserer Brieffe in vngelück vnd
Leibsgefahr kommen sollen / haben also mitler weil vnserer gerechte
sache Gott dem Allmechtigen heimgestellt / nicht zweiffelende / das
seine Göttliche Allmacht sich dieselbe würd lassen befohlen sein / vnd
mit der zeit einen solchen Ausgang vorleihen / das die Lügen vnd bes-
trigerey müge gestraffet / vnd die Warheit erhalten werden / damit
also vnser Väterlich Erbreiche / so wol auch ihr / alle vnserer getrew-
pflichtige vnd geschworne Vnterthanen / widerumb zum friede / ru-
he vnd einigkeit kommen möchten / welches ihr dann am meisten bes-
darffen / so fern ihr anderst des Vaterlands vnd ewer eigen gelegens-
heit vnd wolffahrt recht bedencen vnd besinnen wollen.

Vnd ob ihr euch wol beyde wieder Gottes ordnung / als auch
wieder

wieder vnser Königlich Person / vnd ewren Eynd vnd Gelübde fast
grewlich versehen habet / nichts desto weiniger aber / dieweil der liebe
Gott (wegen das ihr euch von vnserm vngetrewen Vaters Bruder /
Herzog Carl / so leichtlich habet vberreden lassen / im gefolget / vnd
euch seiner vngöttlichen hendel vnd blutdürstigen anschlegen / welche
wol allen Auffrührern vnd irem anhang / mügen zum Exempel sein /
theilhaftig gemacht) ewer bisanhero noch verschonet zu straffen / so
wollen wirs auch gerne darbey bleiben lassen / vnd auch gegen euch
nicht rechnen / dieweil wir wissen / das eins theils von euch aus vnver-
stand vnd mit süßen worten / vnd gewissen gelübden / darzu gelocket
sein / Aber der grössste hauffe vnter euch sein mit Lügen vnd falschen
Practiken verführet vnd betrogen worden / wie auch ein gewiß theil
durch haß / drawen / gewalt / gefengnis vnd Leibsgefahr gezwungen /
im den Eynd zu leisten / Derhalben wir euch auch wollen entschuldigt
haben / so fern ihr euch bey zeiten / ohne verzug / mehr der Blutstür-
zung vnd Vnkosten euch wollen besinnen / vnd vns nach ewrem ges-
thanem Eynd vnd Gelübde in allem / was wir rechtmessig nach dem
Rechten gebieten vnd befehlen / getrew / gehorsam vnd vnterthenig
sein vnd bleiben werden. Vnd geben wir euch / so viel ewer noch je-
nige auffrichtigkeit vnd verstand in sich haben / selber zu bedencken
vnd zubewegen / das jr ewers Eyndes vnd getrewheit auffzusagen / kei-
ne rechtmessige vrsach gehabt / sondern was Herzog Carl vnwar-
haftig euch sūrgegeben vnd berichtet / wordurch er anfenglich gesu-
chet zu erlangen / in die höchste Empter Diener zu setzen / nebenst die
vnserigen / wie dann erstlich geschach auff Stockholm / hernacher
auff Wadstena / Elfsburg vnd Cälmer / wordurch er also den
Schloßglauben von vns ab / vnd auff sich selber gewendet / welches
dann wider das Schwedische Recht / als auch wider alle Rechte vnd
pflichtigkeit / So ist auch aus allen glaubwürdigen Cronicken zu be-
weisen / das / wann ein gekrönter König in Schweden gewesen (vn-
angesehen das er aus dem Reiche gefessen) dennoch niemand von den
Herren / so ins Königs abwesen / das Reich regieret (es sey denn / das
sie Auffrührer gewesen) sich vordreiset haben / den Schloßglauben
zuverendern / vnd solchen dem König ab vnd auff sich gewendet / wie

Der des Rechts austrückliche Wort / Das / nach dem der König
rechtmessig gekrönet / vnd zum Reich gekommen ist / ihm das
Land vnd Festungen zu rathen gebühre.

Wir haben ja vnserer Königliche gewalt vnd hoheit nicht
mißbraucht / das wir jemand wider Recht vnd Billigkeit sein Gut
vnd Eigenthumb abhändig gemacht / aber wir meinten / das der Her-
zog dieser gestalt nicht hat verschonet / ihrer viel vom Adel / als auch
vnserer Diener / ja auch wol Widwen vnd Weysen / ihr Erb vnd Ei-
gen ihnen abgenommen / vnd sonst noch etliche vber tausent Hof-
fe / so er stracks im anfang sich zu erkant / zu Erb vnd Eigen. Viel
weniger sol man auch in der Warheit sagē können / das wir jemand
vnschuldigt an Leib vnd Leben beschädigt / oder jemand ohne Rechts-
lich vberwunnen / gefenglich einziehen oder Richten lassen. Wie sich
aber der Herzog hierinne verhalten / seind viel Witwen vnd Wey-
sen / ohne viel andere / so vber solche allzu grosse vrsache zu klagen vnd
zu karmen haben / innen worden / also / das auch ihre Threnen dens
noch nicht werden vergebens fallen.

So haben wir auch ja niemals vnnötiger weise / einig Krieg
oder Drlag angefangen / sondern ist viel mehr kund vnd offenbar /
das wir stracks hernacher / als wir die Schwedische Kron empfan-
gen / vnserer getreue Leute / nach der Reussen grantz abgefertigt / vnd
durch Göttliche verleihunge / die langwirigen Rusefride zum ende
gebracht / vnd also auff der seiten dem Reiche Schweden friede ver-
schafft.

So haben wir auch mit andern benachbarten Königreichen
vnd Fürstenthümen guten fried vnd Nachbarschaft gehalten / also /
das jr mit Gottes hülff für einem jeden wol in fried vnd ruhe hettet
sigen vnd handeln mügen.

Das aber wir vnlangst mit etlichen frembden Volck in
Schweden kommen sein / ist nicht geschehen zu dem ende / das wir je-
mand vberfallen / viel weniger vnser Vaterland verheeren wollen /
sondern habē solchs alleine gehabt zu vnser Königlichen begleitung /
vnser Königlichen hoheit zun ehren / vnd vnserer Königliche Person
zu beschützen / hettten auch wol gerne solchen vnkosten erspart / wann
vns Herz

vns Herzog Carl vnser eigen Schiffe / mit Schwedischem Kriegs-
volck nach notturfft zugeschickt hette / wie wir dann solchs oft durch
Brieffe vñ Botschafft / jedoch vergebens / gefordert vnd begert haben.

Wann wir auch gewust / das Herzog Carl vns dergestalt / wie
er gethan / entfangen wollen / hetten wir wol mit fast einer grössern
anzahl Kriegsvolck / wie geschehen / vberkommen / Wie sich aber
Herzog Carl mit ein endigem Auffruhr verhalten / wisset ihr das
selbst im Reiche / beyde in Schweden vnd Finland / mit ewrem gros-
sen schaden vnd beschwer selber am besten.

So habt ihr auch / ohne zweiffel / gnugsam vernommen / wie
er wieder aller Christlichen Potentaten gebrauch / ohne einige vor-
hergehende warnung / vns vnversehens vberasschet / vnser Polni-
sche Grenken mit Heeresmacht vberzogen / vnd vns im anfang
fast etlich Stedte vnd Festungen abgenommen / aber wie es ihn zuletzt
gelückt vnd bekommen / mü gen ewre eigen Söhne / Schwegere vnd
Verwandten / wie auch Witwen vnd Weyssen / selber wissen / Vnd
wann ihr gründlichen darnach forschen wollet / so wird von vielen
tausenden / die der Herzog aus Schweden vnd Finland in Liffland
geführt / fast eine geringe anzahl wiederumb zu rück gekommen sein /
also / das auch zubeklagen / das so viel Schwedisch vñ Finnisch blut /
allein vmb eines auffrührischen Fürsten willen / dieser gestalt / vnno-
tiger weise / hat müssen vergossen werden.

Wir haben auch nicht / weder zur zeit noch hernacher / euch
einigen / vngewöhnlichen beschwer oder Schazung auffgelegt / son-
dern euch vielmehr darmit verschonē wollen. Wir vernemen aber /
das der Herzog ewer ganz nicht verschonet / sondern euch eine Schaz-
kung vnd zulage nach der andern aufflegt / auch wol solche Schaz-
kungen / so niemals / sieder das Königin Margaretha / vnd hernacher
der vnmilde König Christern / regieret haben / gebraucht / oder auff-
gebotten worden.

So haben wir auch nicht wieder des Schweden Reichs alte Ordnung
einig Getreid oder Victualia außgeschiffet / sondern ist viel mehr zu beweisen /
das wir für etlichen Jaren manig tauzent Tonnen Rothen nach Finland ge-
sand / wie auch vntengst als wir in Schweden warē / viel Schiff mit Proviant

mit uns führen lassen/ Wie sich aber der Herzog in solchem verhalten hat / ist nicht von nöthen / das wir davon melden/ die weil wir nicht anders können gedencken/denn das jr je mit verleuchnenden schadē würden in handen finden.

Was nun ferner belanget/das Herzog Carl für gegeben/das er vrsach gehabt/vns die Huldigung vnd Eydespflicht auffzusagen / die weil wir / als wir jüngst in Schweden waren/ vns nicht von Strigleburg nach Stockholm begeben / vnd brauchte hertinne den Willkühr / welcher damals an dem Vertrag gehenget worden. Daß/wer von den Parten darvon abtreten würde/die Vntersassen nicht pflichtig sein solten / einigen gehorsam zu beweysen.

So sollet ihr wissen/das solcher Willkühr keine krafft mit sich haben kan/ in keinen wolverordneten vnd gegründeten Rechten/ Dann der Willkühr war nicht gleich für vns beyden/die weil das Herzog Carl mit Rechte nicht hat können auffsagen den gehorsam/ welchen die Vntersassen in Schweden jme mit Rechte nicht schuldig oder pflichtig zubeweysen/in vnser gegenwart/wieder das sie vns pflichtig/vnd nach dem Rechte vnd Eyden schuldig waren. Wann aber Herzog Carl auch hette ein Königliches Recht erlange / als wir im Reich Schweden haben/so hette das Willkühr zwischen vns gelten können. Zu deme / so hette dennoch derselbe Punct nicht weiter gelten dürfen / als wann wir wieder solchen vertrag vns gegen Herzog Carl wegen den verdrisß/hochmuth vnd vnrecht/ so er vns erwiesen hette / rechnen wollen / welches wir aber nicht gethan/oder zu thun gedacht. Das wir aber vns zu der zeit aus Schweden begeben/darzu hette wir hohe vnd wichtige vrsache / vnd nicht desto weiniger gedachten mit erster gelegenheit/als ein freedsamer König / widerumb zu kommen/wann wir nicht hetten erfahre / wie feindlich der Herzog stracks nach vnserm verrücken/wie auch zuuorn/die sachen wieder vns gedacht fort zu setzen/welches wir jho achten vnnöthig zu repetiren/kan wol hernacher/wans von nöthen/darvon gemeldet werden. Allein müget jr wissen vnd glauben / daß / wann wir vns zu der zeit nach Stockholm begeben/hetten wir gemisset beyde Königreiche/vnd dennoch geworden ein gefangener Herr/ Aber Gott/der die gerechtsachen hilfft beschützen/gab vns ein den besten Rath/das wir dem Stricke/so vns war fürgestellt/entkommen sein. So kan auch das nicht sein vrsach genug/vns die gerechtigkeit vnd Eydespflicht auffzusagen/das wir in vnserm jüngst vorreisen aus Schweden/besetzt Calmar mit frembden Kriegsvolck/als Teutsch vnd Ungern / dann zu der zeit kein Schwedisch Kriegsvolck vorhanden/dar wir vns hettan dristlich auff verlassen können / die weil der Herzog fast den ganzen hauffen vns hette auffspennig gemacht / vnd wir dennoch gleichwol vns mit einer sichern Daessen versehen wollen/da wir einlaufen Königs

fen können/wann wir widerumb zu ruck gekommen hetten/ mussten also zu der zeit das Kriegs volck gebrauchen/ so wir hatten/ vnd vns getrew war.

So verordneren wir auch zu Stadthaltern vñ Amptleuten vber Schloß vnd Stete/gute ehrliche Schwedische vom Adel/ welche die Festungen zu trewen henden halten sollen/ für vns/ vnd niemand anderswegen der Schwedische Cron/ vnd nicht der Polnischen/wie dann solche ihre schriftliche verpflichtungen auch bezeugen sollen/Was nun deshalben vnd sonst den vorbedenen guten Leuten für Recht wiederfahren/darüber ist Gott der Allmechtige Richter.

Diueil dann nun die Stadhalter vnd Amptleute eingeborne Schwedische vom Adel gewesen/ vnd inen die Festungen von vns vberantwortet waren/ vmb dieselben vns zu gute/ vnter die Schwedische Kron zu verheirigen/ Was war doch denn an dem Kriegsvolck gelegen/ haben nicht viel Könige zuvor dasselbige auch gethan. Herzog Carl auch im gleichen fall/ vnd noch/ das mehr ist/ hat er nicht frembdlinge vnd ausländische auff die Festungen gesetzt/ vnd inen vertrawet ganze Fürstenthumb/ Item des Schweden Reichs Schiff Flora/ vnd des ganzen Reichs Kriegsmacht/ Vnd so ferne nun beyzeiten kein einsehen geschicht/ möchten wol ein theils dem Reiche Schweden abhendig machen/ beyde Schiff vnd Geschütze.

Aus obangezogenen/ habet ihr alle/ vnd ein jeder/ wer in den sachen Rechtmessig vrtheilen wil/ abzunemen/das Herzog Carl mit keinem fueg/ recht oder Pilligkeit/euch bewogen/vns die Huldigung vnd getrewheit auff zusagen/ sondern hat euch mit wiederwertigem Bericht/ verführet vnd betrogen/ vnd sonst auch so weit hinaus geleitet/ das ihr euch gegen vns versehen vnd verbrechen sollet/ Vnd hernacher (zweiffelent an vnser gnad vnd gunst/ worauff euch allen wol hette gebüret achtung zu haben) also genötigt euch an ime zu halten/ welchs dann wir nicht allein im anfang stracks wol mercken können/ sondern auch viele vnser getrewen Leute vnd Vnterschanen/ so wol die/so daselbst vnter euch im Reiche geblieben sein/Als auch die/so aus dem Reiche entwichen/ vnd sich aussen Landes verhalten haben.

Wollen derwegen verhoffen/ vnd auch euch allen/ vnd einen jeden in sonderheit hiemit gnediglich rathen/ ernstlich vermähnen/ als auch bieten vnd befehlen/ das ihr nur/ diueil euch der Gnadenthür noch offen stehet/ euch selber richten wollet/ Kommet abermahls zu vns/ ewerm von Gott verordneten vnd rechtmessigen gekrönten Erb König/ vnd beweiset vns die getrewheit vnd schuldigen gehorsam/ so ihr vns nach Gottes Gebot/ dem Schwedischen Rechte/ vnd gethanen leiblichen vnd schriftlichen Eyden schuldig vnd pflichtig sind. Wiederrufft vnd absaget in zeit dem widerumb entgegen/ welchem ihr mit keinen löblichen Eyden verbunden sein/ sondern der euch zum Meineyd gezwungen vnd betrogen/ vnd verführet hat/ deme jr auch sonst denselben Eyd mit Rechte nicht mehr schuldig oder pflichtig zu halten sein/Als einem Reuber/ der euch einigen Eyd abgezwungen hat. Wir wollen euch widerumb zu Gnaden annehmen/ vnd euch verzeihen/ was ihr
dieser

Diese gestalt / als vdm Herzogen betrogen vnd verführet / wieder vns ge-
than vnd verbroschen haben.

Wollen auch einem jedern Stand lassen geniessen sein gewöhnlichen /
vnd von Alters her wol vnd recht erworbenen Privilegien vnd Freyheiten /
als auch Recht vnd Gerechtigkeit dem Schwedischen Rechte allezeit unvers-
trent.

Wir wollen auch nicht jemandz zwingen von seinem Glauben / wie
der Herzog Carl beyd dieses vnd mehr anders / widerwertiger weyse /
vnd unwarhafftig von vns ausgesprengt / ymb desto besser seine sache zu
schmücken / vnd ewere Herzen von vns abzuwenden / Sondern ihr sollet auch
zu erwarten haben einwendigen Ruhe vnd Einigkeit / wie auch friede mit
allen umbligenden Königreichen / Fürstenthümen vnd Stedten.

So sol euch auch folgen gnugsame zuführung von allem / was ihr
von nöthen / auch sonsten geniessen vnd gebrauchen / frey vnd sichern han-
del vnd wandel in allen frembden Kauffsteten.

Aber so ferne ihr auch diese unsere Königliche Gnaden vermanung /
als auch ernstlich Gebot vnd befehl werden ausschlagen vnd verachten / vnd
ursach geben zu noch mehr der Kriege vnd Blutsürgung / also auch vns nö-
tigen zu mehr der vnrost vnd Geltspildung / so wollen wir trachten vnd ges-
dencken auff alle mittel vnd wege / so darzu dienē / das wir dennoch mit Gots
tes hülfte zu vnsern Erbreichen komen mügen / Dann ihr möget nit glauben /
das wir unsere Manliche Erben / vnd Nachkommen zu einigen zeiten wollen
fallen lassen / das Erbliche Recht / so wir zu der Schwedischen Kron haben /
sondern euch auffs heffrigste zusetzen auff allen seiten / vnd gebrauchen darzu
beyde Freund vnd Freundes freunde / So sol euch auch der handel vnd wans-
del in frembde Stedten vorwegert werden / vnd an keinem ort / weder zu wass-
ser oder Landen sicher bleiben / auch nicht geniessen oder bekommen einige Zu-
führung / bis das ihr euch widerumb an vns schicken vnd bessern werdet.

So möget jr auch besinnen vnd bedencken / das jr vielleicht auch fremd-
den werdet preiß gegeben / vnd also die Schwedischen grenzen zu Lendt vnd
Lehn / ja auch wol bey gantzem Fürstenthümen vermindert werden / drauff wil
als denn folgen ein böß gewissen / das jr euch keiner hülf noch trost / glück od-
der fortgang von Gott dem Herren versehen / oder erwarten können / sondern
noch mehr der vnglück / rach vnd plagen / für ewre leichtfertigkeit vnd schwes-
re Meinenyen. Welches vnglück / sampt ander vngelegenheit / ihr nun wol /
mit Gottes hülf entgehen / abwehren vnd verhindern können / so fern jr nur
bey zeiten unsere gnedige ernstliche vermanung / rechtmessig gebot vnd bes-
fehlich folgen werden.

Welches wir auch izo also küniglich wollen zuerkennen geben / damit
ihr vnsern willē vnd meinung gegen euch vernemen mügen / wie jr nun hierin
gesinnet seid / solchs lasset vns mit dem fürderlichsten / durch etliche bescheis-
dene Meiner wissen / welchen wir auch hiemit frey vnd sicher Geleit ab vnd
zu wolle zugesaget vnd gelobet haben. Hiernach habt jr euch gänglich zurichs-
ten vnd zuverlassen. Euch Gott dem Allmechtigen empfehlende / aus vnser
Königlichen Stad Crakaw / den 4. Junij Anno 1602. In vnser Regies-
rung in Schweden im Neunden / vnd allhie in Pos-
len im funffzehenden.

153336

AB 153 036 (1)

Nr 29 Hs
20. X 6.7

3


ULB Halle
002 068 966



Sky > 06

VIT7



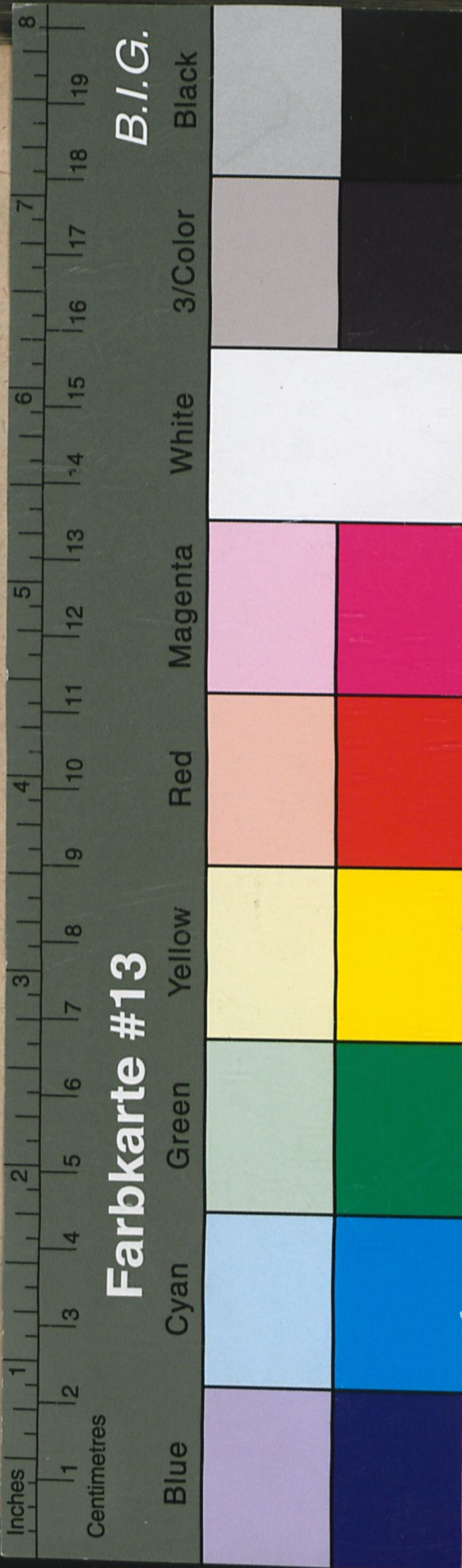


Faint handwritten text, possibly a signature or title, located in the upper left quadrant of the cover.

Faint handwritten text, possibly a signature or title, located in the lower left quadrant of the cover.

15





pta
 tlichen Ma-
 Gemeine in Schwes
 n / vnterm dato Grafaw /
 sie ihrer Ende vnd Pflichte ero
 er Schwedischen Sprache
 transferirt.
 vnd Vnterthanen
 ätzlich zu lesen.



ahr 1602.

10